VERORDNUNG (EWG) Nr. 2166/89 DES RATES

vom 18. Juli 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1282/81 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Vinylacetatmonomer mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (1),

auf Vorschlag der Kommission, nach Konsultationen in dem Beratenden Ausschuß gemäß der genannten Verordnung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1282/81 (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2357/87 (3), wurde ein endgültiger Antidumpingzoll auf Einfuhren von Vinylacetatmonomer mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführt. Nach Artikel 1 Absatz 3 der genannten Verordnung beträgt der Antidumpingzollsatz für US Industrial Chemicals Company 5,9 %.

(2) Die Firma US Industrial Chemicals Co. hat der Kommission mitgeteilt, daß sie seit dem 17. Dezember 1987 ihren Handelsnamen geändert hat und daß ihre Ausfuhren seither unter dem Namen „Quantum Chemical Corporation, USI Division" getätigt worden sind.

(3) Nach Prüfung der von der Antragstellerin als Beweis für ihre Behauptung vorgelegten Unterlagen konnte sich die Kommission davon überzeugen, daß die behauptete Namensänderung tatsächlich vorgenommen wurde und daß bezüglich der Eigentumsverhältnisse sowie des rechtlichen Aufbaus und der Produktions- und Vertriebsstruktur der betreffenden Firma keine sonstigen Änderungen eingetreten sind. Ihrer Auffassung nach ist der Antidumpingzollsatz von 5,9 % daher auf die Firma „Quantum Chemical Corporation, USI Division" anzuwenden.

(4) Der Rat bestätigt die Schlußfolgerung der Kommission. Dementsprechend ist die Verordnung (EWG) Nr. 1282/81 erneut zu ändern, um ihre einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen, und zwar mit Wirkung vom 17. Dezember 1987, so daß alle von der betreffenden Firma unter ihrem neuen Namen durchgeführten Sendungen erfaßt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 3 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1282/81 erhält folgende Fassung:

„— für Quantum Chemical Corporation, USI Division 5,9 %."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 17. Dezember 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. DUMAS

(1) ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 129 vom 15. 5. 1981, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 213 vom 4. 8. 1987, S. 32.